



GEMEINDE Steingaden

Landkreis Weilheim-Schongau

Amtliche Bekanntmachung - Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) -

**des Aufstellungsänderungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB
und der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1
BauGB**

zur 17. Flächennutzungsplanänderung

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Zustimmung

Der Gemeinderat der Gemeinde Steingaden hat in öffentlicher Sitzung am 07.02.2024 die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Freiflächen PV-Anlage Biberschwöll“ beschlossen. In der gleichen Sitzung wurde dem Vorentwurf und der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB zugestimmt. Die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl. Nr. 249, Gemarkung Fronreiten. Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 07.02.2024. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplanes, unmaßstäblich

2. Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit erhält in der Zeit vom:

Dienstag, den 02.04.2024, bis einschließlich Freitag, den 03.05.2024,

durch Veröffentlichung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 BauGB Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Die Unterlagen stehen im vorgenannten Zeitraum im Internetportal Gemeinde unter <https://www.vg-steingaden.de/bauleitplanungen/steingaden/bebauungsplaene-in-aufstellung> <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>

zur Verfügung. Im Rathaus der Gemeinde Steingaden / der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Steingaden (Krankenhausstraße 1, 86989 Steingaden) besteht während der üblichen Amtsstunden Gelegenheit zur öffentlichen Einsichtnahme für Jedermann. Gleichzeitig besteht die Möglichkeit weitere Auskünfte einzuholen, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung. Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen elektronisch (bauamt@vg-steingaden.de) oder auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannte Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist, und dass beim Flächennutzungsplan eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art.6 Abs.1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich auf der Homepage der VG Steingaden einsehbar ist.

Steingaden, den 21.03.2024

(Siegel)




.....
Max Bertl
Erster Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht /angeschlagen am: 28.03.2024

Abgenommen am: